



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung, Militärbauten

Darmstadt, 1887

Vorbemerkungen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78001](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78001)

4. Abschnitt.

Gebäude für militärische Zwecke.

VON FRIEDRICH RICHTER.

424.
Vor-
bemerkungen.

Von den mannigfaltigen Aufgaben, welche der militärische Dienst im Kriege und im Frieden der Baukunst stellt, sind hier nur diejenigen näher zu betrachten, deren Lösung dem Architekten zufällt, während die Objecte des Ingenieurbauwesens, also die reinen Befestigungswerke, die Kriegsbrücken und -Straßen, die Minenanlagen etc. ausgeschlossen bleiben. Bei dieser Beschränkung auf die Hochbauten für Zwecke der Militär-Verwaltung werden immerhin die Mittel nicht ganz unerwähnt bleiben dürfen, welche man anzuwenden hat, um einzelnen dieser Gebäude eine besondere Widerstandsfähigkeit gegen die Wirkungen der Geschosse, unbeschadet ihrer Hauptbestimmung, zu verleihen.

So lange Kriege geführt werden, so weit reichen auch die dafür erforderlichen militärischen Vorbereitungsanstalten zurück. Waffenkammern, Vorrathshäuser und Ansammlungsorte für die Mannschaften (Casernen) haben zu allen Zeiten bestanden.

Art der Kriegführung, Art der Waffen, Stellung und Größe des Staates oder der Fürsten, Größe und Beweglichkeit der Heere bestimmten zu den verschiedenen Zeiten deren Größe und Anordnung. Aegypter, Asiaten, Griechen und Römer haben urkundliche oder wirkliche Spuren von Militär-Verwaltungsbauten hinterlassen. Die See-Arsenalbauten der Athener im Piraeus, der Römer in Cumae und Ostia mögen wenig von einander unterschieden gewesen sein; sie mögen sogar noch Aehnlichkeit mit denen der Pisaner vor Anwendung des Schießpulvers gehabt haben — und welches Bauprogramm wird heute für eine verwandte Anlage gestellt?

Die veränderte Kriegführung im Mittelalter und seit Einführung der Feuerwaffen liefs damals und läßt heute die Lösungen der dem Architekten zufallenden Fragen in der Militär-Baukunst andere werden.

Im vorliegenden Abschnitte sollen behandelt werden: die Gebäude für die obersten Militär-Behörden, die Casernen, die Exercier-, Schieß- und Reithäuser, die Wachgebäude, so wie die militärischen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten. Bezüglich der Militär-Krankenhäuser kann auf Theil IV, Halbband 5 dieses »Handbuches« (Abth. V, Abschn. 1: Krankenhäuser und andere Heilanstalten) verwiesen werden; Invalidenhäuser sind nur eine besondere Art von Verforgungshäusern und wurden deshalb bereits im gleichen Halbbande (Abschn. 2) besprochen; und so weit es sich um Militär-Gefängnisse handelt, sind im vorliegenden Halbbande (Abschn. 2, Kap. 2) die erforderlichen Anhaltspunkte zu finden. Die größeren Militär-Magazine, die Garnisons-Bäckereien, die Conferven-, Waffen- und Munitions-Fabriken, die Militär-Schneidereien etc. in diesen Abschnitt mit auf-

zunehmen, würde — als über den Rahmen dieses »Handbuches« hinausgehend — zu weit führen. Arsenal- und Zeughausbauten bilden eine dem Architekten so selten vorkommende Aufgabe, daß sie einer weiteren Auflage des vorliegenden Halbbandes vorbehalten werden dürfen.

I. Kapitel.

Dienstgebäude für die obersten Militär-Behörden.

Die höheren Militär-Behörden, welche in der Regel in besonderen Dienstgebäuden untergebracht werden, sind: die Kriegs-Ministerien, die Armee-Obercommandos, die Generalstäbe, die Armeecorps-Commandos (General-Commandos), ferner in großen Garnisons-Städten und in Festungen: die Gouvernements und Commandanturen.

Wenn hiernach der moderne militärische Großstaat eine ziemlich große Zahl solcher Gebäude nöthig hat, so tritt doch die Aufgabe, ein solches zu entwerfen und als vollständigen Neubau auszuführen, äußerst selten an den Architekten heran. Meistens überweist der Staat vorhandene und entbehrlich gewordene öffentliche Gebäude dem betreffenden Zweck, oder er erwirbt ein passend gelegenes, die erforderliche Grundfläche darbietendes Privathaus, das dann, durch Umbau, seiner neuen Bestimmung möglichst angepaßt wird; ein Neubau ist die seltene Ausnahme.

Die Grundsätze, welche für das Entwerfen der Gebäude für oberste Militär-Behörden maßgebend sind, können keine anderen sein, als die in Abchn. I dieses Halbbandes (hauptsächlich in Kap. 3, Art. 101 u. 102, S. 111 u. ff.) bereits entwickelten.

Bezüglich der inneren Eintheilung möchte als besondere Eigenthümlichkeit der Mehrzahl der hierher gehörigen Gebäude nur hervorzuheben sein, daß für eine größere oder kleinere Zahl von Militär-Personen (vom Feldwebel abwärts), die als Hilfsarbeiter, Schreiber, Zeichner, Ordonnanzen etc. aus dem Stande der Truppen zu der betreffenden Behörde commandirt sind — casernenmäßige Wohnungen zu beschaffen sind und daß zuweilen ein Wach-Local erfordert wird. Eine Dienstwohnung des Vorstandes der Behörde, welche größeren Anlagen gern einverleibt wird — eine herrschaftliche Wohnung mit den erforderlichen Repräsentations-Räumen — muß, ähnlich wie bei den in Abchn. I besprochenen Dienstgebäuden für Ministerien, Botschaften und Gesandtschaften, so wie den Regierungsgebäuden etc., bequeme Verbindungen mit den Bureaus etc. haben, aber doch ganz unberührt von dem geschäftlichen Treiben des Dienstes bleiben.

Für die hier zu betrachtenden Gebäude muß man sich bezüglich der Systeme der Grundrissanordnungen, der allgemeinen Grundlagen für die Abmessungen der Einzelräume, der Lage und Vertheilung der Haupträume etc. um so mehr auf das schon bei den entsprechenden Civilbauten Gesagte beschränken, als die den gleichen Namen tragenden Militär-Behörden doch weit davon entfernt sind, gleich organisirte Körper zu sein. Kein Kriegs-Ministerium, kein Generalstab ist organist, wie der andere. Selbst die höheren Commando-Behörden der verschiedenen Staaten, bei welchen man noch am ersten Uebereinstimmung voraussetzen sollte, zeigen wesentliche Verschiedenheiten, hauptsächlich dadurch bedingt, daß sie hier ausschließlich Truppen-Commandos, dort aber in erster Linie Territorial-Commandos sind. Dazu kommt, daß oft, um Kosten zu sparen, verschiedene Behörden in einem und demselben Gebäude untergebracht werden.